[FR] Zum ersten Mal muss ein Internet-Provider den Zugang zu einer rassistischen Internetseite sperren

IRIS 2005-7:1/19

Amélie Blocman
Légipresse

Am 13. Juni 2005 erließ der erste stellvertretende Präsident des Tribunal de grande instance (frz. Revisionsgericht) von Paris eine einstweilige Verfügung, die großes Aufsehen erregte. Im Rahmen dieser Verfügung wird erstmalig ein Internetprovider dazu verpflichtet, den Zugang zu einer Internetseite mit antisemitischem und revisionistischem Inhalt von dem französischen Territorium aus zu unterbinden. Bislang hatte der zum Zwecke der Regelung eines einstweiligen Zustands bestellte Richter in ähnlichen Streitfällen ein derartiges Blockieren von Internetseiten abgelehnt und dabei auf das Neutralitätsprinzip, dem die Internetprovider unterworfen sind, verwiesen.

Am 8. März 2005 hatten acht Verbände zur Bekämpfung von Rassismus ein Verfahren der einstweiligen Verfügung gegen die Diensteanbieter der beanstandeten Internetseite angestrengt. Die Diensteanbieter, bei denen es sich ausschließlich um amerikanische Anbieter handelt, erschienen weder zur Anhörung noch gaben sie den Namen des Herausgebers der Internetseite preis (einstweilige Verfügungen vom 25. März und vom 20. April 2005). Die klagenden Verbände beschlossen daraufhin, sich an den Internetprovider zu wenden, was nunmehr gemäß Artikel 6-I-8 des Gesetzes über das Vertrauen in die digitale Wirtschaft vom 21. Juni 2004 möglich ist. Laut diesem Text ist die Justizbehörde ermächtigt, eine einstweilige Verfügung mit Blick auf ein Unterbinden des Schadens zu erlassen, wenn der Kläger dies vom Diensteanbieter nicht erreichen kann.

Bevor der Richter seinen Beschluss fällte, prüfte er, ob konkret eine objektive Möglichkeit bestand, wirksam gegen die Diensteanbieter vorzugehen. Diesbezüglich wies er darauf hin, dass die klagenden Verbände von Verfahrensbeginn an darauf hingewiesen hatten, dass die geforderte Maßnahme gegen die Diensteanbieter eventuell nicht ausgeführt werden könne, da Letztere ihre Tätigkeit in den Vereinigten Staaten ausübten. Um einem möglichen Mahnverfahren gegen sich selbst zuvorzukommen verwiesen die beklagten Internetprovider darauf, die Handlungsmöglichkeiten gegen die Diensteanbieter seien noch nicht erschöpft, wobei der zum Zwecke der Regelung einer einstweiligen Verfügung bestellte Richter besagte Möglichkeiten für „unsinnig und unverhältnismäßig“ hielt. Die Internetprovider machten zudem geltend, die vom Richter angeordnete Maßnahme (Sperrung der Internetseite) müsse dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprechen und präziser formuliert werden,

© Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Europarat) 2025

zumal es nur eine begrenzte Anzahl an Möglichkeiten gebe, den Zugang zur Internetseite zu sperren. Einige von ihnen gaben sogar vor, die zur Verfügung stehenden technischen Mittel reichten hierfür nicht aus. Seit Verabschiedung des Gesetzes vom 21. Juni 2004 habe sich, so der Richter, die Technologie jedoch weiterentwickelt: Im Rahmen einer Studie festgestellte Probleme bei der einen oder anderen Methode seien dabei durchaus nicht als unlösbar zu betrachten. Der Richter ging ebenso wenig auf die von den Beklagten vorgebrachte Gefahr ein, die Internetseite werde in „digitale Paradiese“ abwandern. Der Richter stellte vielmehr eine gewisse „Ausschöpfung“ der Rechtsmittel gegen die Diensteanbieter und/oder die Herausgeber der beanstandeten Seite fest und mahnt nun die Internetprovider „sämtliche Mittel“ einzusetzen, um den Zugang zum Inhalt besagter Internetseite von französischem Territorium aus zu verhindern. Er erlegt dabei aber weder eine Erfolgsverpflichtung noch eine Geldstrafe auf. Jeder der Internetprovider muss innerhalb von zehn Tagen nach Urteilsverkündung dem Kläger die Mittel vorweisen, die er zu diesem Zwecke konkret eingesetzt hat. Während einige Internetprovider das Urteil ablehnen, weil sie insbesondere davon ausgehen, dass die Maßnahmen zur Sperrung der Internetseite leicht umgangen werden können, sind andere Stimmen zu hören, die besagen, dass der Richter dafür Sorge getragen hat, dass die Urheber von Inhalten nicht aus der Verantwortung genommen werden und dass das Subsidiaritätsprinzip eingehalten wird, im Rahmen dessen jeder Anbieter zur Verantwortung gezogen werden kann.

TGI Paris (ord. réf.), 13 juin 2005, UEJF, SOS Racisme et autres c/ The Planet.com, France Télécom et autres

TGI Paris (einstweilige Verfügung), 13. Juni 2005, UEJF, SOS Racisme und andere gegen The Planet.com, France Télécom und andere

© Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Europarat) 2025

© Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Europarat) 2025